



# HESSISCHER LANDTAG

15. 01. 2026

## Kleine Anfrage

**Julia Herz (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN),  
Vanessa Gronemann (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) und  
Lara Klaes (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vom 03.12.2025**

### **Umsetzungsstand der Ausgangsanalyse und Entwicklungsplanung nach § 8 des Gesetzes zur Sicherung des Zugangs zu Schutz und Beratung bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt (Gewalthilfegesetz) in Hessen und Antwort**

**Ministerin für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales**

#### **Vorbemerkung Fragestellerinnen:**

Das am 28. Februar 2025 in Kraft getretenen Gesetz zur Sicherung des Zugangs zu Schutz und Beratung bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt (Gewalthilfegesetz) verpflichtet die Länder, bis spätestens 31. Dezember 2026 eine Ausgangsanalyse und Entwicklungsplanung einschließlich eines Finanzierungskonzeptes für die Gewalthilfestrukturen zu erarbeiten (§ 8 Gewalthilfegesetz). Diese Planung soll sämtliche stationären Schutzunterkünfte (insbesondere Frauenhäuser) sowie ambulante Beratungsstellen, Fachberatungsstellen und weitere Unterstützungsangebote umfassen. Ziel ist es, eine flächendeckende, bedarfsgerechte und barrierefreie Unterstützungslandschaft zu schaffen. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, welche konkreten Schritte die Landesregierung bislang unternommen hat, um den gesetzlichen Auftrag fristgerecht und unter Einbeziehung aller relevanten Akteurinnen und Akteure umzusetzen.

Die Vorbemerkung der Fragestellerinnen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1 Welche Schritte hat die Landesregierung seit Inkrafttreten des Gewalthilfegesetzes unternommen, um die nach § 8 des Gewalthilfegesetzes vorgeschriebene Ausgangsanalyse und Entwicklungsplanung sowie die Aufstellung eines Finanzierungskonzeptes vorzubereiten bzw. umzusetzen?

Die Landesregierung veröffentlichte im Sommer 2025 den Förderaufruf „Bestands- und Bedarfsanalyse des Frauenschutzesystems in Hessen“. Das Ministerium für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales (HMSI) beabsichtigt in diesem Zusammenhang die Förderung einer wissenschaftlichen Studie. Es gingen mehrere Projektanträge ein. Am 29. Oktober 2025 wurde der Zuwendungsbescheid für den eingereichten Antrag des „Zentrum für Evaluation und Politikberatung“ (ZEP) zur Durchführung des Projekts „Bestands- und Bedarfsanalyse des Frauenschutzesystems in Hessen“ unterzeichnet.

Frage 2 Welche Behörden, Fachstellen, externen Institute oder Gutachterinnen und Gutachter wurden mit der Erarbeitung oder Begleitung der Ausgangsanalyse und Entwicklungsplanung sowie der Aufstellung eines Finanzierungskonzeptes beauftragt oder in die Planungen einbezogen?

Das ZEP erhält eine Förderung zur Erstellung einer Bestands- und Bedarfsanalyse des hessischen Frauenschutzesystems und zur Entwicklung von Vorschlägen für eine Schwerpunktsetzung in der Entwicklungsplanung des Frauenschutzesystems. Die Landesregierung stellt die Erstellung der Entwicklungsplanung und die Aufstellung eines Finanzierungskonzeptes sicher. Die Landesregierung ist zum Zwecke einer guten Umsetzung des Gewalthilfegesetzes im engen Austausch mit den Kommunen und Kommunalen Spitzenverbänden sowie den Vertreterinnen und Vertretern des Frauenhilfesystems.

- Frage 3 In welcher Projektstruktur oder Arbeitsgruppe wird die Erstellung der Ausgangsanalyse und Entwicklungsplanung sowie die Aufstellung eines Finanzierungskonzeptes koordiniert und wer ist konkret daran beteiligt?

Das ZEP setzt die Ausgangsanalyse (Bestands- und Bedarfsanalyse) in eigener Verantwortung um. Innerhalb der Landesregierung ist das HMSI für die Umsetzung des Gewalthilfegesetzes zuständig. Dies schließt die Erstellung der Entwicklungsplanung und die Aufstellung eines Finanzierungskonzeptes mit ein.

- Frage 4 Welche Daten und Indikatoren sollen in der Ausgangsanalyse und Entwicklungsplanung erhoben werden (z. B. Zahl der Schutzplätze, Barrierefreiheit, Beratungsbedarfe, Erreichbarkeit, Finanzierungslücken, Regionalität)?

- Frage 5 In welcher Form wird sichergestellt, dass auch die ambulanten Beratungsstellen, Fachberatungsstellen bei sexualisierter oder häuslicher Gewalt und spezialisierte Angebote für besonders schutzbedürftige Gruppen (z. B. Frauen mit Behinderung, Migrantinnen, LGBTQ+) sowie Angebote für gewaltausübende Personen (Täterarbeit) und andere Maßnahmen der (Primär)Prävention in die Ausgangsanalyse, die Entwicklungsplanung und das Finanzierungskonzept einbezogen werden?

Die Fragen 4 und 5 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam wie folgt beantwortet:

Laut Förderaufruf soll die Studie, unterstützt durch vom Land bereit gestellter Primär- und Sekundärdaten, auch durch eigene qualitative Analysen in den Gebietskörperschaften umfassend den Bestand an Beratungs- und Schutzeinrichtungen mit Kapazitäten und Personalschlüssel nach § 2 GewHG und Einrichtungen der Täterarbeit in Hessen ermitteln und erfassen. Dabei sollen besondere Merkmale der Einrichtungen, wie die Arbeit mit unterschiedlichen Zielgruppen (wie z. B. mitbetroffene Kinder, Frauen mit Behinderung, Migrations- oder Fluchtbiographie, Schwangerschaft) und Beratung und Schutz zu unterschiedlichen Gewaltformen im Sinne der Istanbul-Konvention berücksichtigt werden. Zudem soll die Versorgungsdichte errechnet werden, die die regionale Verteilung sowie die Anfahrtswege mit PKW und ÖPNV zu den Einrichtungen berücksichtigt.

Der tatsächliche Bedarf an bedarfsgerechten und niedrigschwelligen Schutz- und Beratungsangeboten und Angeboten der Täterarbeit in ausreichender Zahl und angemessener geografischer Verteilung unter Berücksichtigung regionaler Strukturen und des bestehenden Netzes sollen ermittelt werden (nach § 8 Abs. 2 GewHG). Neben den Referenzpunkten von § 5 GewHG und Art. 22 und 23 der Istanbul-Konvention unter Berücksichtigung der Ausführungen im ersten erläuternden Bericht sind insbesondere die Bedarfe gesonderter Zielgruppen und Gewaltformen zu analysieren und in Bezug zu bestehenden Primär- und Sekundärdaten, z. B. kriminalstatistischen Daten, Befragungen von Mitarbeitenden des Frauenschutzesystems (Kienbaum-Studie) und Daten der Landesregierung zu setzen. Hier sollen verschiedene Szenarien entwickelt werden, die auch Vorhaltekapazitäten berücksichtigen.

Ausgehend von Bestands- und Bedarfsanalyse sollen Versorgungslücken und Handlungsbedarfe identifiziert werden, die eine Schwerpunktsetzung für die Umsetzung des Ausbaus durch das Land ermöglichen. Dabei sollen die Ergebnisse der Bestands- und Bedarfsanalyse berücksichtigt sowie Kriterien des dringenden Bedarfs und der Praktikabilität (z. B. Ausbaupotentiale) erhoben werden. Dabei können auch innovative Lösungen empfohlen werden, z. B. für unterversorgte Gebiete mittels digitaler Ansätze.

- Frage 6 Welche Zwischenschritte und Zeitplanung sieht die Landesregierung bis zur Fertigstellung der Ausgangsanalyse, der Entwicklungsplanung und des Finanzierungskonzeptes vor, um die gesetzliche Frist bis Ende 2026 einzuhalten?

Nach vorgesehenem Projektabschluss im November 2026 wird die Landesregierung die Ergebnisse nutzen, um die nach § 8 Abs. 3 GewHG erforderliche Ausgangsanalyse und Entwicklungsplanung sowie Aufstellung eines Finanzierungskonzeptes abzuschließen.

- Frage 7 Welche Akteurinnen und Akteure werden in welcher Weise und an welchen Punkten im Prozess der Erstellung der Ausgangsanalyse, der Entwicklungsplanung und des Finanzierungskonzeptes einbezogen?

Die Landesregierung ist zur Umsetzung des Gewalthilfegesetzes im engen Austausch mit den Kommunen und Kommunalen Spitzenverbänden sowie den Vertreterinnen und Vertretern des Frauenhilfesystems. Innerhalb des Projekts zur Bestands- und Bedarfsanalyse des hessischen Frauenhilfesystems sind verschiedene Beteiligungsformate geplant, um zu den erforderlichen Erkenntnissen zu gelangen. Hierzu gehören u. a. Interviews mit Expertinnen und Experten zur Exploration und Vertiefung spezifischer Fragestellungen, landesweite Online-Erhebungen bei den Gebietskörperschaften und den Einrichtungen des Frauenhilfesystems, ein Workshop zur Täterarbeit sowie Regionalkonferenzen. Außerdem ist ein Begleitgremium vorgesehen, in dem alle wesentlichen Akteure auf Landesebene vertreten sind.

Frage 8 Welche Finanzmittel wurden im Landeshaushalt 2025 für die Durchführung der Ausgangsanalyse, der Entwicklungsplanung und die Erstellung des Finanzierungskonzeptes vorgesehen bzw. bereits verausgabt und wie viel Mittel sind für diese Aufgabe im Haushalt 2026 eingestellt?

Für die Ausgangsanalyse (Bestands- und Bedarfsanalyse) standen im Haushaltsjahr 2025 und durch eine Verpflichtungsermächtigung für das Jahr 2026 jeweils bis zu 100.000 Euro zur Verfügung. Die Entwicklungsplanung und die Aufstellung des Finanzierungskonzeptes erfolgen innerhalb der Landesregierung.

Frage 9 Wie beabsichtigt die Landesregierung sicherzustellen, dass die künftige Entwicklungsplanung den Vorgaben der Istanbul-Konvention, insbesondere in Bezug auf Bedarfsdeckung, Zugänglichkeit und Barrierefreiheit, entspricht?

Die Istanbul-Konvention ist ein Meilenstein für den Schutz vor geschlechtsbezogener Gewalt und damit auch für die Durchsetzung der Gleichberechtigung der Geschlechter. Somit ist sie für Hessen Hauptorientierungspunkt und -maßstab für politisches Handeln auf diesem Gebiet. Das gilt auch für die Entwicklungsplanung nach § 8 GewHG.

Frage 10 Wann und in welcher Form ist mit einer Veröffentlichung der Ergebnisse der Ausgangsanalyse, Entwicklungsplanung und des Finanzierungskonzeptes zu rechnen?

Die Länder legen nach § 8 Abs. 3 GewHG dem Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend erstmals zum 30. Juni 2029 einen Bericht vor, der Angaben zur Ausgangsanalyse und Entwicklungsplanung, einschließlich des Finanzierungskonzeptes sowie deren Umsetzungsstand enthält.

Wiesbaden, 5. Januar 2026

**Heike Hofmann**